

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/55/602/Add.2 und Korr.1)]

55/111. Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹, die das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person verbürgt, sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/136 vom 18. Dezember 1992, 51/92 vom 12. Dezember 1996 und 53/147 vom 9. Dezember 1998 sowie die Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/72 vom 5. März 1992³ und 1998/68 vom 21. April 1998⁴ und Kenntnis nehmend von der Resolution 2000/31 der Kommission vom 20. April 2000⁵,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1984/50 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Mai 1984 und die in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Garantien zum Schutz der Rechte von Personen, denen die Todesstrafe droht, und auf die Ratsresolution 1989/64 vom 24. Mai 1989 über ihre Umsetzung sowie die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 40/34 vom 29. November 1985 verabschiedete Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch,

höchst beunruhigt darüber, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen nach wie vor in allen Teilen der Welt in großer Zahl vorkommen,

¹ Resolution 217 A (III).

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1992, Supplement No. 2* (E/1992/22), Kap. II, Abschnitt A.

⁴ Ebd., 1998, *Supplement No. 3* (E/1998/23), Kap. II, Abschnitt A.

⁵ Ebd., 2000, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2000/23 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

bestürzt darüber, dass in einer Reihe von Ländern weiterhin Straflosigkeit herrscht, was einer Negierung der Gerechtigkeit gleichkommt und oft die Hauptursache dafür bleibt, dass in diesen Ländern nach wie vor außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen vorgenommen werden,

anerkennend, dass die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs dazu beitragen wird, die wirksame Strafverfolgung von Hinrichtungen zu gewährleisten, die einen schweren Verstoß gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁶ darstellen und ohne vorhergehendes Urteil eines ordentlich bestellten Gerichts vorgenommen wurden, das alle allgemein als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet,

überzeugt von der Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung und Abschaffung der abscheulichen Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen, die eine flagrante Verletzung des grundlegenden Rechts auf Leben darstellt,

1. *verurteilt erneut auf das entschiedenste* alle außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, die in der ganzen Welt nach wie vor vorkommen;

2. *stellt fest*, dass die Straflosigkeit nach wie vor eine Hauptursache für die Perpetuierung von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, ist;

3. *erkennt an*, dass die Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁷ von historischer Bedeutung ist, und dass eine beträchtliche Zahl von Staaten das Statut bereits unterzeichnet und/oder ratifiziert haben, und fordert alle Staaten auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Statuts zu erwägen;

4. *verlangt*, dass alle Regierungen dafür Sorge tragen, dass der Praxis außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen ein Ende gesetzt wird, und dass sie wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung des Phänomens in allen seinen Ausprägungen ergreifen;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Zwischenbericht der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen⁸, namentlich von der Aufmerksamkeit, die der Bericht verschiedenen Aspekten und Situationen widmet, die Verletzungen des Rechts auf Leben durch außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen betreffen;

6. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen gehalten sind, alle Fälle, in denen der Verdacht besteht, dass außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen stattgefunden haben, umfassend und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen, wobei das Recht einer jeden Person auf ein faires und öffentliches Verfahren vor einem zuständigen, unabhängigen, unparteiischen und auf dem Gesetz beruhenden Gericht zu gewährleisten ist, und den Opfern oder ihren Familien eine angemessene Entschädigung zukommen zu lassen sowie alle erforderlichen Maßnahmen, namentlich rechtliche und gerichtliche Maßnahmen, zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und das neuerliche Vorkommen solcher Hinrichtungen zu verhindern;

7. *fordert* die betroffenen Regierungen *auf*, bei den in verschiedenen Teilen der Welt vorkommenden Tötungen aus Leidenschaft oder wegen verletzter Ehre, bei Tötungen

⁶ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁷ A/CONF.183/9.

⁸ Siehe A/55/288, Anhang.

von Personen aus Gründen, die mit ihren friedlichen Aktivitäten als Verfechter der Menschenrechte oder als Journalisten in Zusammenhang stehen, bei rassistisch motivierter Gewalt, die zum Tod des Opfers führt, sowie in anderen Fällen, in denen das Recht einer Person auf Leben verletzt wurde, umgehend gründliche Untersuchungen durchzuführen und die Verantwortlichen vor ein unabhängiges und unparteiisches Gericht zu bringen sowie sicherzustellen, dass diese Tötungen von Regierungsbeamten oder -angestellten weder geduldet noch gestattet werden;

8. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, bei öffentlichen Demonstrationen, innerstaatlicher oder kommunaler Gewalt, Unruhen, öffentlichem Notstand oder bewaffneten Konflikten alle erforderlichen und möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um Verluste von Menschenleben zu vermeiden, insbesondere von Kindern, sowie sicherzustellen, dass die Polizei- und Sicherheitskräfte eine gründliche Ausbildung auf dem Gebiet der Menschenrechte erhalten, insbesondere was Beschränkungen hinsichtlich der Anwendung von Gewalt und des Einsatzes von Schusswaffen bei der Dienstausbildung angeht;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten wirksame Maßnahmen, unter anderem Präventivmaßnahmen, ergreifen, um der Straflosigkeit in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen ein Ende zu setzen, und fordert die Regierungen auf, sicherzustellen, dass solche Maßnahmen in die Anstrengungen zur Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit einbezogen werden;

10. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, im Rahmen ihres Mandats weiterhin Informationen von allen Betroffenen zu sammeln und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen, damit sie imstande ist, auf die ihr zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren und Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen;

11. *bekräftigt* den Beschluss 1998/265 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1998, in dem der Rat den Beschluss der Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1998/68 gebilligt hat, das Mandat der Sonderberichterstatterin um drei Jahre zu verlängern;

12. *nimmt außerdem Kenntnis* von der wichtigen Rolle, die die Sonderberichterstatterin in Bezug auf die Beseitigung außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen gespielt hat;

13. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission die Sonderberichterstatterin in ihrer Resolution 2000/31 ersucht hat, bei der Wahrnehmung ihres Mandats

a) auch weiterhin Fälle von außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen zu untersuchen und der Kommission jährlich ihre Feststellungen zusammen mit ihren Schlussfolgerungen und Empfehlungen sowie alle anderen Berichte vorzulegen, die sie für erforderlich hält, um die Kommission über gravierende Fälle außergerichtlicher, summarischer oder willkürlicher Hinrichtungen unterrichtet zu halten, die ihre sofortige Aufmerksamkeit verdienen;

b) wirksam auf die ihr vorgelegten Informationen hin tätig zu werden, insbesondere wenn außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen bevorstehen oder ernsthaft angedroht werden oder wenn eine solche Hinrichtung stattgefunden hat;

c) ihren Dialog mit den Regierungen weiter zu verstärken und die Empfehlungen weiterzuverfolgen, die sie in ihren Berichten im Anschluss an Besuche in bestimmten Ländern abgegeben hat;

d) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen von Kindern sowie Behauptungen betreffend Verletzungen des Rechts auf Leben im Zuge von Gewalttätigkeiten gegen Teilnehmer an Demonstrationen und anderen friedlichen öffentlichen Kundgebungen oder gegen Angehörige von Minderheiten auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

e) außergerichtlichen, summarischen oder willkürlichen Hinrichtungen, deren Opfer Einzelpersonen sind, die durch friedliche Aktivitäten die Menschenrechte und Grundfreiheiten verteidigen, besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

f) die Anwendung der bestehenden internationalen Normen betreffend Garantien und Einschränkungen im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe auch weiterhin zu überwachen und dabei den Stellungnahmen Rechnung zu tragen, die der Menschenrechtsausschuss bei seiner Auslegung des Artikels 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² sowie des dazugehörigen zweiten Fakultativprotokolls⁹ abgegeben hat;

g) bei ihrer Arbeit einen geschlechtsbezogenen Ansatz anzuwenden;

14. *fordert* alle Regierungen, insbesondere jene, die dies noch nicht getan haben, *mit großem Nachdruck auf*, ohne ungebührliche Verzögerung auf die Mitteilungen und Ersuchen um Informationen zu antworten, die ihnen die Sonderberichterstatterin übermittelt, und fordert sie sowie alle anderen in Betracht kommenden Stellen nachdrücklich auf, mit der Sonderberichterstatterin zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch indem sie sie, wo dies angezeigt erscheint, zu einem Besuch einladen, wenn sie darum ersucht;

15. *dankt* denjenigen Regierungen, die die Sonderberichterstatterin zu einem Besuch ihres jeweiligen Landes eingeladen haben, bittet sie, die Empfehlungen der Sonderberichterstatterin gründlich zu prüfen und der Berichterstatterin über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten, und bittet die übrigen Regierungen um eine ähnliche Zusammenarbeit;

16. *legt* den Regierungen, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, Ausbildungsprogramme zu organisieren und Projekte zu unterstützen, die den Zweck haben, Angehörige der Streitkräfte, Beamte mit Polizeibefugnissen und Regierungsbeamte sowie Mitglieder der Friedenssicherungs- und Beobachtermissionen der Vereinten Nationen in menschen- und humanitärrechtlichen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, auszubilden oder aufzuklären, und appelliert an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen;

17. *legt* der Sonderberichterstatterin *eindringlich nahe*, die Aufmerksamkeit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch weiterhin auf Fälle von außergerichtlichen, summarischen und willkürlichen Hinrichtungen zu lenken, die ihr besondere Sorge bereiten oder bei denen frühzeitige Maßnahmen Schlimmeres verhindern könnten;

18. *begrüßt* die Zusammenarbeit, die sich zwischen der Sonderberichterstatterin und anderen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie mit medizinischen und gerichtsmedizinischen Sachverständigen entwickelt hat, und ermutigt die Sonderberichterstatterin, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

⁹ Resolution 44/128, Anlage.

19. *fordert* die Regierungen aller Staaten, in denen die Todesstrafe noch nicht abgeschafft worden ist, *auf*, ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechtsinstrumente nachzukommen, unter Berücksichtigung der Garantien, auf die in den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1984/50 und 1989/64 Bezug genommen wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Fällen, in denen die in den Artikeln 6, 9, 14 und 15 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehenen rechtlichen Mindestgarantien offenbar nicht eingehalten werden, auch weiterhin sein Möglichstes zu tun;

21. *ersucht* den Generalsekretär, für eine angemessene und stabile Ausstattung der Sonderberichterstatterin mit Personal sowie Finanz- und Sachmitteln zu sorgen, damit sie ihr Mandat wirksam wahrnehmen kann, so auch durch Besuche in den betreffenden Ländern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in enger Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und im Einklang mit dem Mandat der Hohen Kommissarin, das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegt wurde, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Missionen der Vereinten Nationen, wo dies angezeigt ist, auch über Personal verfügen, das auf menschen- und humanitärrechtliche Fragen spezialisiert ist, damit auf schwere Menschenrechtsverletzungen wie außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen eingegangen werden kann;

23. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung auf ihrer sieben- und fünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die weltweite Situation in Bezug auf außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen sowie ihre Empfehlungen betreffend wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Phänomens vorzulegen.

81. Plenarsitzung
4. Dezember 2000